

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle**

Auf Grundlage von § 9 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 16.12.2010 (GVBl. I S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766) und von § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134), geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am

30.10.2024

die nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Zur Deckung der Kosten, die dem Wetteraukreis aus der Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) entstehen und nicht anderweitig erstattet werden, erhebt der Wetteraukreis Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle.

#### **§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Vergabe eines Einsatzauftrages durch die Zentrale Leitstelle an einen Leistungserbringer
- (2) Gebührenpflichtig sind nur die Einsatzaufträge, für die ein Anspruch auf Benutzungsentgelt bei den Leistungserbringern besteht.

#### **§ 3 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Leistungserbringer, der den Einsatzauftrag ausführt und abrechnet.

#### **§ 4 Gebührenfestsetzung**

- (1) Für jeden erteilten Einsatz der Notfallversorgung, der notärztlichen Versorgung und für jeden erteilten Krankentransport-Einsatz wird eine Gebühr von 69,00 Euro erhoben.
- (2) Mehrere gleichzeitig erteilte Aufträge an den gleichen Leistungserbringer werden als getrennte Aufträge berechnet.

### **§ 5 Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren werden monatlich durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzten Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Mit gleichem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Friedberg, den 31.10.2024

**Der Kreisausschuss des Wetteraukreises  
in Friedberg/Hessen**



**Jan Weckler  
Landrat**